

Berater Magazin

**Mindeststeuer
Standortfrage
Familienstiftungen
Wegzugsteuer**

TAX

BB-FACHKONFERENZ

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

» Donnerstag, 10. März 2022

» Scandic Frankfurt Museumsufer

- Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG
- Einführung in das neue Personengesellschaftsrecht nach dem MoPeG / Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen
- Publizität nach dem MoPeG / Gesellschaftsregister und Transparenzregister
- Ausscheiden von Gesellschaftern / freiwillig und unfreiwillig, Gesellschafterwechsel, Auflösungsklage
- Beschlussfassung und -anfechtung nach dem MoPeG
- Die Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften nach dem KöMoG – steuerrechtliche Implikationen
- Gesellschaftsrechtliche und handelsbilanzielle Implikationen der Optionsausübung
- Ausblick: „Personengesellschaften im 22. Jahrhundert“

JETZT ANMELDEN:

<https://veranstaltungen.ruw.de/mopeg>



Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.



9.30 – 17.30 Uhr

Bescheinigung von 6 Stunden und 30 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO



Die Ruhe vor dem Sturm oder nur ein laues Lüftchen

Die Bundestagswahl ist gelaufen, der Souverän hat gewählt. Die Durchsicht der Wahlprogramme der nun in die Sondierung eintretenden Parteien zeigt Interessantes, was das Thema Unternehmenssteuern betrifft. Im SPD-Wahlprogramm kommt der Begriff überhaupt nicht vor. Das Wahlprogramm der Partei Bündnis 90/Die Grünen lässt lediglich zwischen den Zeilen Bezug zu Unternehmenssteuern vermuten. So findet sich der Hinweis auf Country-by-Country-Reporting und den europäischen Mindeststeuersatz von 25 Prozent, um den schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu beenden. Auch die Einführung der Finanztransaktionssteuer, um Spekulationen und die Orientierung an kurzfristigen Zielen an den Finanzmärkten einzudämmen, weist einen gewissen Unternehmenssteuerbezug auf. Das Wahlprogramm der FDP weist die ausführlichsten steuerlichen Inhalte auf, die Bezug auf Unternehmen zulassen. So soll die Abgabenquote unter 40 Prozent gesenkt werden. Die Wirtschaft soll durch zielgerichtete Entlastungen gefördert werden. Es soll keine Substanzbesteuerung eingeführt werden, insbesondere keine Vermögensteuer, die zweifelsohne Unternehmen träfe. Dies ist für Unternehmer insofern von Bedeutung, da aufgrund der drohenden politischen Veränderungen national und international sich die Strategiefrage stellen kann: „Sind wir/ist das Unternehmen noch optimal aufgestellt?“ Damit verbunden

kann sich die Standortfrage ebenso stellen wie Maßnahmen zur Unternehmenssicherung und damit auch der Sicherung des Unternehmerfamilienvermögens. Dies vor allem unter dem Damoklesschwert der Einführung einer Vermögensteuer. Die zweifelsohne größte Veränderung der steuerlichen Systematik bei Unternehmen mit Auslandsbezug wird die Einführung von Pillar 1 und Pillar 2, der sogenannten Internationalen Mindeststeuer bedeuten, auch wenn hier die konkrete Umsetzung nur schemenhaft zu erkennen ist. Zwar nicht allein, aber auch in diesem Kontext ist die Freiheit von Mitgliedern von Unternehmerfamilien durch Familienstiftungen mit Unternehmensbeteiligungen zu sehen. Auch dies ist für die Frage der Struktur von Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Als letzter Ausweg verbleibt, wenn der Standort Deutschland nicht mehr als adäquat angesehen wird, nur der Wegzug von Unternehmen aus Deutschland. Bei einer Holdingstruktur ließe sich über den Wegzug der Holding nachdenken. In Anbetracht dieser Gründe sind die Sondierungen und die sich anschließenden Koalitionsverhandlungen aufmerksam zu beobachten.

Prof. Michael Stahlschmidt

Professor an der FHDW Paderborn, Ressortleiter Steuerrecht beim Betriebs-Berater und Schriftleiter Der Steuerberater

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711
Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de
www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner,
Markus Gotta
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Peter Ruß
**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke
REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501
GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711
REDAKTION: dfv Corporate Media

ANZEIGEN: Eva Triantafyllidou
E-Mail: eva.triantafyllidou@dfv.de
Fon: 069/7595-2713
GESTALTUNG: dfv Corporate Media
Rainer Stenzel
DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Ver-
arbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinver-
öffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte,
einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in
eine Datenbank.
© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Globale Mindeststeuer – Fluch oder Segen?

Eine neue „Weltsteuerordnung für Unternehmensgewinne“ wird Realität: Rund 140 Staaten haben sich auf eine globale Mindeststeuer und eine weltweite Neuverteilung des Steueraufkommens hieraus geeinigt. Nun kommt es auf die technische Ausgestaltung für eine Umsetzung ab dem Jahr 2023 an.



Die erzielte Einigung der G20-Finanzminister ist ein Meilenstein im internationalen Steuerrecht und bildet die Grundlage für eine neue „Weltsteuerordnung für Unternehmensgewinne“. Damit soll ein „Level Playing Field“ bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen geschaffen und das Steueraufkommen hieraus fair zwischen den Staaten verteilt werden. Im Ergebnis sollen hiermit rund 150 Milliarden Euro zusätzliche Steuereinnahmen erzielt werden und vor allem die Marktstaaten der Nutzer von digitalen Leistungen werden davon profitieren. Basis der Einigung ist ein „Zwei-Säulen-Vorschlag“ der OECD, der seit 2019 erarbeitet und fortentwickelt wurde.

WELTWEITE NEUVERTEILUNG DES AUFKOMMENS AUS UNTERNEHMENSGEWINNEN

Säule 1 der OECD-Vorschläge zielt auf eine weltweite Neuverteilung des Steueraufkommens aus Unternehmensgewinnen zwischen den Staaten ab. Große multinationale Unternehmen sollen dann auch in ihren jeweiligen Marktstaaten unabhängig von einer physischen

Präsenz in Form einer Betriebsstätte Körperschaftsteuer entrichten. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmen überall dort, wo sie tätig sind und Gewinne erzielen, einen fairen Anteil an Steuern zahlen.

Betroffen sind nicht nur Digitalunternehmen, sondern branchenunabhängig die größten Konzerne der Welt: In den Anwendungsbereich fallen alle multinationalen Unternehmen, die einen weltweiten Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und eine Gewinnmarge von über 10 Prozent erzielen. Zusätzliche Voraussetzung dafür ist, dass ein Unternehmen in dem Marktstaat einen bestimmten Mindestumsatz erzielt. Die Umsatzschwelle von 20 Milliarden Euro soll gegebenenfalls nach sieben Jahren auf 10 Milliarden Euro abgesenkt werden.

Globale Mindeststeuer für Unternehmensgewinne

Mit einer globalen Mindeststeuer (Säule 2 der OECD-Vorschläge) soll verhindert werden, dass Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer

verlagern, während sie ihre Kosten in Hochsteuerländern wie Deutschland anrechnen. Dafür soll ein weltweites effektives Mindestbesteuerungsniveau von 15 Prozent für Unternehmensgewinne eingeführt werden. Sofern der effektive Steuersatz eines Tochterunternehmens in einem Staat unter 15 Prozent liegt, erfolgt eine Nachversteuerung bei der Muttergesellschaft oder eine Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei der Tochtergesellschaft. Der globale Mindeststeuersatz gilt auf länderbezogener Basis, das heißt es wird nur das Besteuerungsniveau innerhalb eines Staates betrachtet. Eine Verrechnung von niedrigbesteuerten Einkünften in einem Staat mit höherbesteuerten Einkünften in einem anderen Staat ist demnach nicht zulässig. Unklarheit herrscht jedoch noch über die Definition der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

UMFASSENDE FOLGEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

Mit der Einigung der G20-Staaten über diese globale Lösung wird ein „Level Playing Field“ bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen geschaffen und eine Steuervermeidung durch Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer vermieden. Für die deutschen Unternehmen ergeben sich umfassende Folgen, sowohl durch die weltweite Neuverteilung der Unternehmensgewinne als auch infolge der globalen Mindeststeuer. Von der Säule 1 werden aufgrund der hohen Grenzen zunächst nur wenige multinationale Großkonzerne betroffen sein, aber die globale Mindeststeuer wird für einen nicht unerheblichen Kreis von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro relevant sein. Die nationale Umsetzung der hochkomplexen Detailregelungen wird hohen Aufwand für alle Beteiligten hervorrufen – nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die Finanzverwaltung. Es ist daher dringend eine Vereinfachung und praxistaugliche Ausgestaltung der Regelungen notwendig und die Arbeiten im Laufe des Jahres 2022 müssen dazu genutzt werden.

Zudem begründen die Detailregelungen hohe Doppelbesteuerungsrisiken der Unternehmen, die durch eine Mehrfachbesteuerung der Staaten befürchtet wird. Es bedarf verbindlicher Kollisionsregeln zwischen den Staaten, um eine Mehrfachbesteuerung zu verhindern. Zudem müssen internationale Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsmechanismen verbessert und verbindlich ausgestaltet werden.

KLARSTELLUNGEN UND VEREINFACHUNGEN NOTWENDIG

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der OECD-Vorschläge bestehen noch zahlreiche Unklarheiten und die hochkomplexen Regelungen rufen Zweifel auf, ob diese praxistauglich umsetzbar sind. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Regelungen zur weltweiten Neuverteilung des Steueraufkommens (Säule 1). Um den Marktstaaten Besteuerungsrechte zuzuweisen, müssen Umsatzerlöse zu den Marktstaaten der Endverbraucher zurückverfolgt werden, in denen die Waren oder Dienstleistungen konsumiert beziehungsweise genutzt werden. In vielen Fällen wird es jedoch schlicht nicht möglich sein festzustellen, an welchen Endkonsumenten ein Produkt geht. Grundsätzlich stellt die Abschaffung der Unterscheidung zwischen digitalen und konventionellen Unternehmen unter Säule 1 jedoch eine Vereinfachung dar. Im Übrigen ist zu

befürchten, dass die Zahl der betroffenen Unternehmen, die unter das neue System fallen, in Zukunft aufgrund politischer Entscheidungen ausgeweitet wird.

Auch bei der globalen Mindeststeuer (Säule 2) gibt es noch zahlreiche offene Fragen, die über die Festlegung des globalen effektiven Mindeststeuersatzes hinausgehen. Neben der Frage der Bemessungsgrundlage für den globalen Mindeststeuersatz betrifft dies auch den Umgang mit latenten Steuern für temporäre Differenzen. Um Vereinfachung zu schaffen, sollte die Steuerbemessungsgrundlage angelehnt an die auf Ebene der Muttergesellschaft geltenden Rechnungslegungsstandards wie IFRS/US-GAAP bestimmt werden. Im Ergebnis bedarf es noch wesentlicher Fortschritte und zwingender Vereinfachungen, um den administrativen Aufwand für die Unternehmen zu begrenzen. Darüber hinaus ist eine international abgestimmte Mustergesetzgebung ebenso wie eine international abgestimmte Umsetzung durch ein multilaterales Instrument (MLI) essenziell.

SCHLÜSSIGES GESAMTKONZEPT GEBOTEN

Die weltweite Einigung über eine neue Weltsteuerordnung für Unternehmensgewinne hat auch zum Ziel, Sondersteuern wie nationale Digitalsteuern oder eine europäische Digitalabgabe zu vermeiden. Die europäische Kommission sollte daher endgültig von ihren Plänen für eine Digitalabgabe abrücken. Entscheidend ist ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine internationale Besteuerung von Unternehmensgewinnen, sodass Doppelbelastungen der Unternehmen und überschießende Bürokratie beseitigt werden. In Deutschland sollten bestehende Anti-Missbrauchsregelungen abgeschafft beziehungsweise zumindest nachgebessert werden, insbesondere die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung. Überfällig ist insbesondere eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung auf 15 Prozent. Abzusehen ist bereits jetzt, dass internationale Steuerkonflikte deutlich zunehmen werden und hierfür effiziente Lösungen unverzichtbar sind. Es bedarf effizienter und für alle Staaten verbindlicher Mechanismen zur Streitvermeidung und Streitbeilegung, um die Vielzahl von Steuerkonflikten bewältigen zu können und Rechtssicherheit in diesen Fällen zu schaffen.



© Die Hoffotografen

Autorin

Dr. Monika Wünnemann
Leiterin der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI)



Die immer aktuelle Frage nach dem richtigen Standort

Auch wenn die Bundestagswahl die befürchtete Tendenzwende in der deutschen Steuerpolitik nicht gebracht hat, sollten Unternehmer (zumal bei Auslandsaktivitäten) für die einzelnen Unternehmensaufgaben die Standortfrage stellen. Das hat gegebenenfalls wesentliche strategische wie steuerliche Vorteile.

Ein Unternehmen ist regelmäßig dort mit seinem Schwerpunkt aktiv, wo es gegründet und zur Marktreife aufgebaut worden ist. Deutsche Unternehmen haben hier den Vorteil, in einer wirtschaftlich und technisch hochentwickelten Wirtschaftsregion in zentraler europäischer Lage angesiedelt zu sein. Aufgrund der gut entwickelten Auslandsbeziehungen mittels multinationaler Regeln und DBA könnten auch die Auslandsaktivitäten schnell erfolgreich optimiert werden. Die bisherige Handhabung führt allerdings vielfach dazu, dass diese Unternehmen weiterhin ungeprüft ihre Geschäfte von hier aus abwickeln und hier die Ertragsteuern bezahlen, ohne die Sinnhaftigkeit für die einzelnen Unternehmensaktivitäten zu hinterfragen.

Andererseits muss jeder Unternehmer in einer sich schnell entwickelnden internationalen Wirtschaftswelt zumindest dann die

Standortfrage stellen, wenn er nicht unwesentlich grenzüberschreitend tätig wird. Und das ist zunehmend auch bei Familienunternehmen der Fall, sei es aufgrund der Unternehmensgröße und Ausbreitung, sei es aufgrund der Spezialität von Produkt oder Leistung. Und in all diesen Fällen stellt sich natürlich auch die Frage nach dem Standort. Dabei geht es dann nicht um den Standort des Unternehmens selbst, sondern einzelner Unternehmensaktivitäten. Diese aktivitätsspezifische Standortfrage ist nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu beantworten. Danach ist der Auslandsstandort gegebenenfalls dort zu wählen, wo die Auslandsaktivität ihren Schwerpunkt hat. Die sich gegen diesen Schritt wehende deutsche Finanzverwaltung muss sich hier entgegenhalten lassen, dass die OECD im BEPS-Kontext die Versteuerung der Wertschöpfung dort empfiehlt, wo diese anfällt.

Unverzichtbar für die tägliche Arbeit



Wertvoller, einzigartiger Ratgeber

- Vermittlung der Inhalte von kartellrechtlichen Compliance-Programmen und deren praktische Umsetzung
- Fokus-Bereiche: Risiko-Analyse, Compliance-Organisation, Schulungen, Audits, Hinweisgebersysteme, Amnestie-Programme, Abstellung von Verstößen, Krisenmanagement, Compliance-Defense
- Aus dem Blickwinkel der Praxis: Im Vordergrund steht nicht das Recht, sondern dessen Anwendung
- Checklisten, Fallbeispiele, Muster einer Schulungspräsentation und viele Beispieldokumente
- Unverzichtbar für alle Personen mit Compliance-Verantwortung

Die Neuaufgabe

- wurde auf der Grundlage der langjährigen Erfahrung der Autoren in der kartellrechtlichen Beratung umfassend überarbeitet und aktualisiert
- ist auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung, ein schließlich der 10. GWB-Novelle aus 2021

Jörg-Martin Schultze (Hrsg.)

Compliance-Handbuch Kartellrecht

2., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021
Handbuch | 426 Seiten | geb. | € 149,-
ISBN: 978-3-8005-1749-7

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17497

www.shop.ruw.de | Tel 08581 9605-0

Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe



Über 150 Top-Titel sekundenschnell durchsuchen

juris PartnerModule Steuerrecht

partnered by Bundesanzeiger Verlag |
C.F. Müller | Erich Schmidt Verlag | Stollfuß Medien |
Verlag Dr. Otto Schmidt

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie vor allem eines: schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die Online-Module der jurisAllianz verknüpfen steuerrechtliche Top-Literatur mit den hochwertigen Inhalten von juris. Zum Vorteilspreis greifen Sie auf etablierte Standardwerke, ständig aktualisierte eKommentare und renommierte Fachzeitschriften zu.

Das Premium-Paket bündelt exklusiv knapp 50 Kommentare, über 20 Fachzeitschriften, mehr als 80 Handbücher und Lexika. Dank Cross-Verlinkung aller Dokumente beraten Sie stets rechtssicher.

juris PartnerModul **Steuerrecht** enthält u. a.:

- 360° ErbStG eKommentar, Meßbacher-Hönsch/Götz
- Deutsche Steuer-Zeitung, DStZ
- Einkommensteuergesetz, Bordenwin/Brandt
- GewStG, Lenski/Steinberg
- Hartmann/Metzenmacher UStG, Birkenfeld (Hrsg.)
- KStG, Rödder/Herlinghaus/Neumann
- Stotax Arbeitshilfen
- und viele mehr

juris PartnerModul **Steuerrecht** premium enthält u. a. zusätzlich:

- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Tipke/Kruse
 - Außensteuergesetz/DBA, Strunk/Kaminski/Köhler (Hrsg.)
 - Einkommensteuergesetz, Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
 - Entscheidungen der Finanzgerichte, EFG
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer, Handzik
 - Umsatzsteuergesetz, Rau/Dürnwächter
 - und viele mehr
- ➕ Rechtsprechung, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Literaturnachweise von juris

Mehr Informationen und Gratistest unter:

www.juris.de/pm-steuerrecht |

www.juris.de/pm-steuerrechtpremium

ab **89,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Der befürchtete steuerpolitische Paradigmenwechsel in Deutschland durch die Bundestagswahl 2021 ist nicht eingetreten. Aber die Frage der optimalen Ansiedlung einzelner Unternehmensaufgaben auch im Ausland stellt sich umso mehr. Es handelt sich um eine immer aktuellere Frage, die je nach der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung und den Schwerpunkten der Unternehmenstätigkeit laufend zu stellen ist. Nachdem Deutschland mit die höchsten Unternehmenssteuern ausweist und vor allem Waren und Know-how in weniger entwickelte Regionen mit niedrigeren Steuern liefert, kann dies auch steuerlich vorteilhaft sein.

STANDORTENTSCHEIDUNG IM EU – BINNENMARKT

Die Tatsache, dass Deutschland Mitgliedstaat des Gemeinsamen Europäischen Marktes ist, spielt wegen der vielen Vorteile, die vor allem Deutschland als Exportland nutzt, hier eine wichtige Rolle. Nach der Verfassung des Binnenmarktes geht es um die durch diesen geschaffenen Grundfreiheiten, die den Markt garantieren. Im Rahmen dieser Freiheiten spielt gerade die Dispositionsfreiheit des Unternehmers eine große Rolle, hier in Form der Niederlassungsfreiheit, aber auch der Kapitalverkehrsfreiheit.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Niederlassungsfreiheit, die den offenen Markt erst garantiert, sogar dem Interesse der Finanzverwaltungen an fremdvergleichskonformen Verrechnungspreisen vorgeht. Die Quintessenz dieser Rechtsprechung, die 2010 mit dem Urteil SGI (Société des Gestion Industrielle SA, Belgien) begann und mit dem deutschen Fall Hornbach-Baumarkt 2018 fortgesetzt wurde, hat in dem Urteil Impresa Pizzarotti 2020 noch eine weitere Bestätigung gefunden. Der EuGH akzeptiert zwischen verbundenen Unternehmen Konzern-Verrechnungspreise, solange sie der wirtschaftlichen Vernunft entsprechen und nicht der Steuermanipulation dienen. So können verbundene Unternehmen zu Grenzkosten liefern und Funktionen dürfen zum Teilwert übertragen werden (und nicht zum Wert des Transferpakets, das den möglichen Ertrag des Begünstigten mitbewertet).

Diese Konsequenz für die Verrechnungspreise scheint bis heute weder von der Wirtschaft noch von der Betriebsprüfung ausreichend erkannt und praktiziert zu werden. Denn die EuGH-Entscheidung Hornbach-Baumarkt wurde sowohl vom I. Senat des BFH wie von der Finanzverwaltung und von ihr angehörigen Autoren in einer Weise interpretiert, die Gestaltungsspielräume für verbundene Unternehmer gerade nicht zuließ. Diese Auffassung von Verwaltung und BFH sollte aber spätestens nach der EuGH-Entscheidung Impresa Pizzarotti und dem Beschluss des BVerfG v. 3. 4. 2021 überwunden sein, der die Rechtsprechung des I. Senats des BFH gekippt hat, weil der BFH seine abweichende Auslegung der EuGH-Rechtsprechung nicht erneut dem EuGH vorgelegt hat.

STANDORTENTSCHEIDUNG IM WELTMARKT

Geht es um die Ansiedlung in Drittstaaten, kann sich der Unternehmer zum einen auf die Kapitalverkehrsfreiheit des EU-Binnenmarktes berufen. Oder er kann Modelle praktizieren, die die Besteuerung der so generierten Gewinne im Drittstaat auslösen bei entsprechender Steuerfreistellung im Inland. Das gilt auch, wenn Zollgrenzen (wie

der Brexit) den freien Warenverkehr behindern und in der Zielregion produziert werden soll.

Setzt das Unternehmen im Ausland also eine Kapitalgesellschaft ein, dann wird diese Rechtsfolge international durch das DBA-Schachtelprivileg oder entsprechende nationale Steuervorschriften und zusätzlich in Deutschland durch § 8 b Abs. 1 und 2 KStG ausgelöst, wenn das Unternehmen selbst Kapitalgesellschaft ist. Wird es über eine ausländische Betriebsstätte oder die Betriebsstätten-Besteuerung auslösende Personengesellschaft tätig, da selbst Personengesellschaft, dann folgt dies gegebenenfalls durch das dabei zu praktizierende Mittelstands- oder Organschaftsmodell. Dieses Modell ist zwar bei der Bayerischen Finanzverwaltung etwas in Verruf geraten, weil dortige Unternehmen aus Steuergründen Aktivitäten über die Grenze nach Österreich verlagert haben. Aber bei Nutzung dieses Modells aus wirtschaftlich vernünftigen Gründen wird es von der Finanzverwaltung (zu Recht) nach wie vor akzeptiert. Eine deutsche Kapitalgesellschaft wird als Inhaber der ausländischen Betriebsstätte oder als Gesellschafter der ausländischen Personengesellschaft tätig. Mit der Mutter-Personengesellschaft begründet die Kapitalgesellschaft per EAV eine Organschaft. Dann führt dies bei Existenz eines DBA nach OECD-Modell zur Besteuerung der Gewinne der Betriebsstätte (oder der Personengesellschaft) im Drittstaat und zwar zu Lasten der deutschen Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin, die diese Gewinne an die Muttergesellschaft steuerfrei abführt.

Diese Gestaltung durch Einsatz der inländischen Tochterkapitalgesellschaft ist schon deshalb zu empfehlen, weil Personengesellschaften bei grenzüberschreitender Tätigkeit durch den Fiskus, der dem Steuergesetzgeber insoweit die Hand führt, mit so vielen Problemen belastet sind, dass deren unmittelbarer Einsatz als Gesellschafter der ausländischen Betriebsstätte oder Personengesellschaft nicht empfohlen werden kann. Andererseits ist dieses Modell natürlich auch dann besonders interessant, wenn die Betriebsstätte oder Personengesellschaft in der Region der Auslandstätigkeit steuerlich begünstigt wird, weil dort die Steuersätze niedrig sind, während sie in Deutschland hoch sind und gegebenenfalls weiter ansteigen. Das internationale Steuergefälle kann hier also vorteilhaft genutzt werden, soweit es nicht durch die neuen Mindestbesteuerungsregeln eingeschränkt wird.



Autor

Prof. Dr. Wolfgang
Blumers

Seniorpartner der
Sozietät Blumers &
Partner, Rechtsanwälte,
Steuerberater, Stuttgart

Der Sanierungsberater

Sanierung | Restrukturierung | Insolvenzrecht



Der **Sanierungsberater** ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.



SCAN ME

Jetzt 3 Monate Testlesen mit gratis Onlinezugang zur Datenbank!

www.ruw.de/sanierungsberater

Freizügigkeit für Unternehmerfamilien durch Familienstiftungen

Die neue Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG stellt eine übermäßig einschränkende und volkswirtschaftlich schädliche Beschränkung dar. Es wird faktisch verhindert, im Ausland zu arbeiten, weil die in Unternehmensanteilen verkörperten stillen Reserven auch bei nur temporärem Wegzug besteuert werden.



© IMAGO/CSP_Beprints

Familienunternehmen stehen in Deutschland für mehr als die Hälfte der Wirtschaftsleistung und Beschäftigung. Sie bedürfen eines pfleglichen Umgangs, auch durch den Steuergesetzgeber. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Erbschaftsteuerentscheidung (1 BvL 21/12) eine Privilegierung von Familienunternehmen als sachlich begründet angesehen. Um Familienunternehmen aus Sicht von gut ausgebildeten, international orientierten jungen (angehenden) Unternehmern für eine Fortführung attraktiv zu machen, werden diesen häufig schon in jungen Jahren Beteiligungen an dem Familienunternehmen geschenkt, damit sie nicht den Eindruck gewinnen, als „Gründer“ hätten sie im Verbund mit Venture-Capital-Investoren attraktivere unternehmerische Chancen.

Diese jüngere Unternehmergegeneration muss die erfolgreichen Unternehmen im Weltmarkt positionieren. Hierzu sind intime Kenntnisse großer ausländischer Märkte erforderlich, die zuverlässig nur durch eigene Auslandstätigkeiten erworben werden können. Nur so gelangen diese „future leaders“ in die relevanten internationalen

Beziehungsnetzwerke der globalen Elite und können Innovationschancen schon in Frühphasen erkennen und wahrnehmen.

WEGZUGSBESTEuerung

Die Wegzugsbesteuerung, die der deutsche Steuergesetzgeber im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes in § 6 AStG neu geregelt hat, passt nicht zu diesen Notwendigkeiten. Während § 6 Abs. 5 S. 1 AStG bis 2021 bei Umzügen innerhalb des EU/EWR-Raums eine zinslose Stundung ohne Sicherheitsleistung anordnete und (wenigstens) bei Umzügen im europäischen Wirtschaftsraum die Freiheit der Wohnsitznahme und die Arbeitnehmerfreizügigkeit effektiv gewährte, ist dies durch die Neuregelung abgeschafft. Der Wegziehende muss – selbst bei Rückkehrabsicht – die Steuer bis zur Rückkehr in sieben gleichen unverzinslichen Jahresraten (§ 6 Abs. 4 S. 1, 4 AStG-neu) entrichten und in der Regel eine Sicherheitsleistung (§ 241 AO) erbringen. Angesichts des Umstandes, dass infolge unentgeltlicher Erwerbe die Anschaffungskosten der Unternehmensanteile oft minimal sind und diese regelmäßig nicht belastet

werden dürfen, lässt sich eine Sicherheitsleistung (in Höhe von rund einem Viertel des Beteiligungswertes) oftmals nicht finanzieren. Die unionsrechtlichen Freiheiten sind in der Realität für diesen Personenkreis aufgehoben.

Entsprechendes gilt in Fällen des ausbildungsbedingten temporären Umzuges in die USA oder in den asiatischen Raum. Bis zur Neuregelung ließ sich für solche Umzüge oftmals mit dem Finanzamt vereinbaren, dass die Steuer entweder wegen der belegten Rückkehrabsicht vorläufig (§ 165 AO) nicht festgesetzt wird, so dass der Entfall der Steuer bei tatsächlicher Rückkehr dazu führte, dass kein Aufwand (auch nicht für eine Unternehmensbewertung) produziert wurde, oder jedenfalls, dass es zu einer (im Ergebnis zinslosen) vollständigen Stundung ohne Sicherheitsleistung (§ 6 Abs. 4 AStG bis 2021) kam, vgl. Tz. 6.4 AEASTG, und die Steuer mit der Rückkehr entfiel. Diese Freiheit ist vom Gesetzgeber faktisch abgeschafft, wenn er jetzt in § 6 Abs. 4 AStG-neu allgemein die Zahlung der Steuer in sieben Jahresraten und die Anforderung einer Sicherheitsleistung anordnet. Der spätere Entfall der Steuer ist kein Trost, weil die für einen üblichen drei- bis fünfjährigen Aufenthalt fällig werdenden Raten (über 10 Prozent des Beteiligungswertes) das freie Vermögen des Juniors regelmäßig weit übersteigen.

HANDLUNGSBEDARF

Um das Unternehmen im Wettbewerb nicht zurückfallen zu lassen, besteht nunmehr gesteigerter Handlungsbedarf. Die bislang praktizierte Schenkung von Beteiligungen am Familienunternehmen gehört auf den Prüfstand. Das Halten der „eigenen“ Beteiligung zur Herstellung eines Näheverhältnisses zwischen Juniorengeneration und Unternehmen kann – wenn der Junior die neu geregelten Steuerfolgen sieht und sich damit an den Standort Deutschland gefesselt fühlt – in eine offene Ablehnung umschlagen. Kann dies – und wenn ja, wie – verhindert werden?

FAMILIENSTIFTUNG ALS FREIHEITSGEWINN

Anstelle des Haltens der Unternehmensbeteiligung durch die Unternehmerfamilie kann es sich anbieten, die Unternehmensbeteiligung in einer in- oder ausländischen Familienstiftung zu halten und den Mitgliedern der Unternehmerfamilie eine Begünstigtenstellung in diesen Stiftungen einzuräumen. Dies ist gerade bei ausländischen Familienstiftungen zwar ein weniger ausgeprägtes Näheverhältnis, die Begünstigung kann aber so ausgestaltet werden, dass sich die Tätigkeit im Unternehmen, beispielsweise durch eine erhöhte Begünstigungsquote, „lohnt“. Darüber hinaus ist bei einer ausländischen Familienstiftung oftmals erforderlich, zur Vermeidung der Wegzugsbesteuerung zwischen das in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisierte Familienunternehmen und die Familienstiftung eine inländische gewerbliche Personengesellschaft, die von der Familie geführt wird und unternehmerische Leistungen erbringt, einzuführen. Dies kann ebenfalls eine besondere Nähe zwischen der Juniorengeneration und dem Unternehmen herbeiführen.

Die Übertragung der Beteiligung auf die Familienstiftung kann nach Maßgabe des geltenden Erbschaftsteuerrechts oftmals steuerbegünstigt durchgeführt werden, weil viele Unternehmer von der erbschaftsteuerlichen Befreiung nach § 13a Abs. 10 (oder § 28a)

ErbStG profitieren können. Werden die Anteile am Familienunternehmen so in eine Stiftung übertragen, können die Familienmitglieder vergleichsweise unproblematisch international tätig werden. In der Regel lässt sich durch geeignete Ausgestaltung der Familienstiftung erreichen, dass es nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung der Stiftungserträge und des Stiftungsvermögens im jeweiligen Ansässigkeitsstaat kommt (bei ausländischen Stiftungen ist in Deutschland § 15 Abs. 6 AStG zu beachten).

Ist die Familie auch von den rechtlichen Vorzügen einer Familienstiftung überzeugt (beispielsweise Haftungsabschottung, keine Pflichtteilsansprüche, keine Unsicherheiten bezüglich familien- und erbrechtlicher Berechnungen, Zusammenhalt des Unternehmens), kann sie die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Freiheit der Wohnsitznahme für sich wiederherstellen, indem die Anteile künftig von der Familienstiftung gehalten werden. Um den Anfall der Ersatzerbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) zu vermeiden, wird dies oft eine ausländische Familienstiftung (beispielsweise in Liechtenstein) sein. Die Möglichkeit, künftig Ausschüttungen aus der Familienstiftung zu erhalten, löst keine Wegzugsbesteuerung aus. Auch ein Rück- oder Weiterumzug des Familienmitglieds, das keine Beteiligung mehr hält, löst keine Steuern im jeweiligen Gastland aus. Schwierigkeiten, die sich durch die Kombination von anwendbaren Steuerrechtssystemen verschiedener Wohnsitzländer der Gesellschafter für das Familienunternehmen ergeben, werden auf die verstetigte Kombination Stiftungsland und Deutschland eingegrenzt. Ob diese Lösung für den Standort „besser“ ist als ein Umzug in die Schweiz, den der Gesetzgeber mit der Neuregelung ausschließen wollte, erschließt sich nicht.

FAZIT

Will eine Unternehmerfamilie den Familienmitgliedern die Freiheit der Wohnsitznahme erhalten, ist die Übertragung der Unternehmensanteile auf eine ausländische Familienstiftung oftmals sinnvoll. Aus Sicht von Deutschland als (Steuer-)Standort stellt sich die Frage, ob es klug ist, Unternehmerfamilien aus der direkten Beteiligung wegen steuerlicher Erwägungen herauszudrängen, zumal die Dividenden dann regelmäßig durch die Stiftung im Ausland angelegt werden und so Steuersubstrat verloren geht.



Autor

Prof. Dr. Jochen Lüdicke
Rechtsanwalt, Steuer-
berater, Fachanwalt
für Steuerrecht,
Lüdicke & Kollegen
Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Letzter Ausweg: Wegzug von Unternehmer und seiner Holding ins Ausland

Die deutsche Wegzugs- und Substanzbesteuerung befindet sich derzeit in einem Umbruch. Die (steuerliche) Behandlung von Unternehmern in Deutschland wird rauer. Durch den Wegzug von Unternehmern und ihren Holdinggesellschaften, die im Zuzugstaat die erforderliche Substanz aufbauen, ist eine Abschirmung vor zukünftiger Ertrags- und Vermögensteuer möglich.

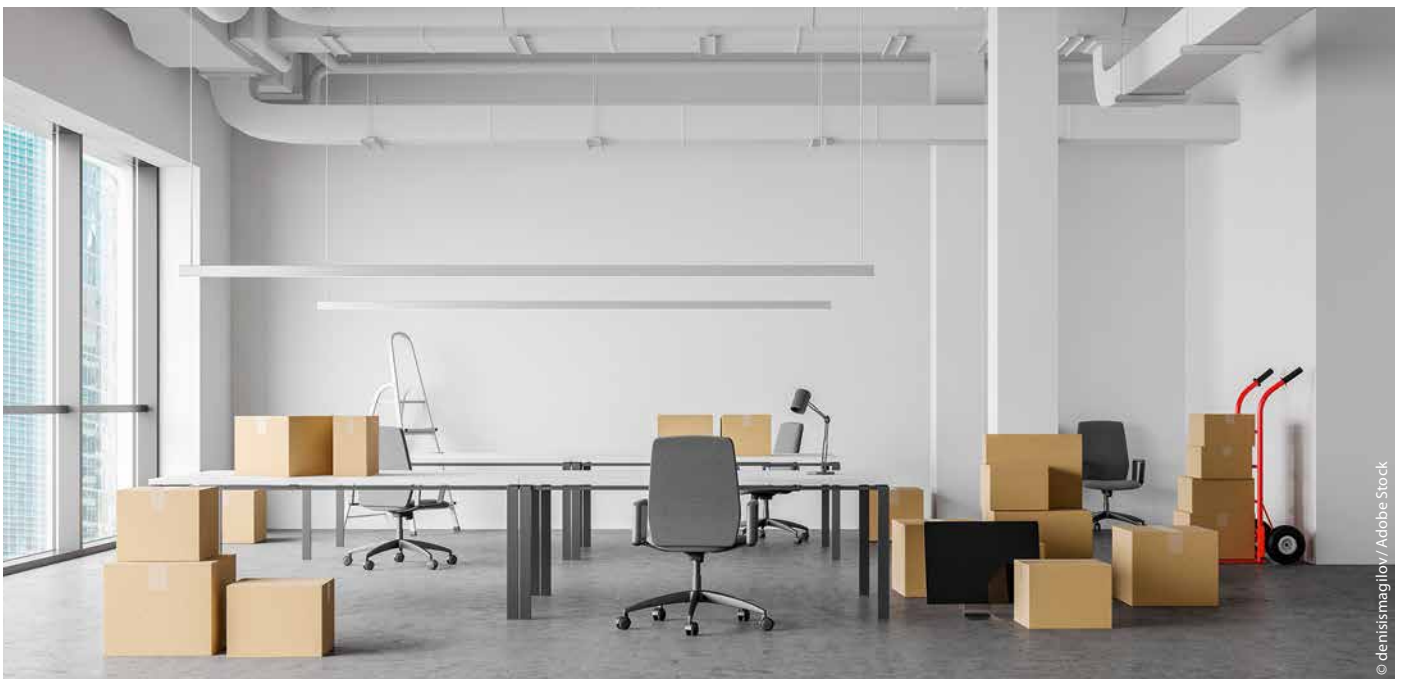
Unternehmer, die im Kontext der fortschreitenden Internationalisierung ohnehin bereits aus außersteuerlichen Gründen mit dem Gedanken eines (zeitweiligen) Auslandsaufenthalts spielen, sollten die Wegzugspläne kurzfristig, bestenfalls noch in diesem Kalenderjahr umsetzen.

VERSCHÄRFUNG DER WEGZUGSTEUER AB 2022

Die neue deutsche Wegzugsbesteuerung wird im Wesentlichen ab dem 1. 1. 2022 anwendbar. Sie erschwert einen steuerschonenden Wegzug eines Unternehmers mit einer Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft von mindestens 1 Prozent (bereits dann spricht man von einer wesentlichen Beteiligung!) in EU/EWR-Staaten zum Teil deutlich. Denn hierbei wird eine Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile zum Zeitpunkt des Wegzugs fingiert und in Deutschland besteuert, ohne dass dem Unternehmer ein entsprechender Veräußerungserlös tatsächlich zufließen würde. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsbelastungen führen. Das Gleiche gilt,

wenn Kapitalgesellschaftsanteile beispielsweise an im Ausland lebende (arbeitende oder studierende) Kinder verschenkt werden. Auch über eine ansonsten funktionslose Familien-Personenholdinggesellschaft gehaltene Kapitalgesellschaftsanteile sind in der Regel von der Wegzugsbesteuerung betroffen, wenn ein Gesellschafter in das Ausland verzieht.

Anders als bisher wird einem EU-/EWR-Staatsangehörigen zukünftig keine dauerhafte zinslose Stundung mehr gewährt, ohne dass sie bei einem Wegzug in einen anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat Sicherheitsleistungen erbringen. Stattdessen ist die Wegzugsteuer sofort oder auf Antrag ratierlich über sieben bis maximal zwölf Jahre zu entrichten. Wie bisher gibt es eine Ausnahme für Unternehmer, die lediglich vorübergehend in das Ausland verziehen und eine Rückkehr nach Deutschland gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Diese vorübergehende Abwesenheit darf einen Zeitraum von sieben (maximal zwölf) Jahren nicht überschreiten. In diesen eingeschränkten Fällen ist eine effektive Stundung weiterhin möglich. Die Neuregelung



Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO



Sichern Sie sich bis zu **5 Fortbildungsstunden** nach § 15 FAO im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle.



... Registrieren Sie sich unter www.bb-selbststudium.de



Bei Fragen zum Fortbildungszertifikat wenden Sie sich bitte an:
Sonja Dyrbus | training@dfv.de

**Betriebs
Berater**

erleichtert hingegen Wegzüge in das sogenannte Drittland (nicht EU-/EWR-Staaten, insbesondere Schweiz) oder von nicht EU-/EWR-Staatsangehörigen, da hier keine Differenzierung mehr vorgenommen wird, sondern alle Wegzüge nunmehr gleich besteuert werden.

VERSCHÄRFUNG DER SUBSTANZSTEUERN

Der Ausgang der Bundestagswahl sowie die Wahlprogramme der SPD und der Grünen lassen Verschärfungen der Ertragsteuern und Substanzsteuern insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch die neue Bundesregierung befürchten. Hier ist zu erwarten, dass die Steuersätze, beispielsweise bei Einkommen- und Erbschaftssteuer/Schenkungssteuertarifen, erhöht sowie steuerliche Begünstigungen gestrichen werden.

Demgegenüber scheint es unwahrscheinlich, dass eine neue Bundesregierung die in den 90er Jahren als verfassungswidrig eingestufte Vermögensteuer und/oder eine Vermögensabgabe in Deutschland wieder einführt. Zuletzt hatte auch der „grüne“ Finanzminister von Baden-Württemberg gewarnt, dass eine Vermögensteuer den deutschen Mittelstand zu stark belasten würde. Auch in einer Koalition mit der FDP wird die Vermögensteuer nicht durchsetzbar sein.

UMSETZUNG DES WEGZUGS

Um den Wegzug umzusetzen, sind mehrere Teilschritte notwendig. Im Kern sollte ein Wegzug des Unternehmers noch in 2021 erfolgen. Ferner sollte der Unternehmer den Sitz der inländischen (im Wesentlichen nur Kapitalgesellschaftsbeteiligungen haltenden) Holdinggesellschaft im Wege einer identitätswahrenden Sitzverlegung in einen EU-/EWR Staat, wie beispielsweise nach Liechtenstein (= grenzüberschreitender Formwechsel), verlegen. Hierbei muss die Holdinggesellschaft nicht zwingend in denselben Staat verziehen wie der Unternehmer. Die stillen Reserven, die auf Ebene der Holdinggesellschaft aufzudecken und in Deutschland der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, können hierbei fast vollständig steuerfrei gestellt werden. Sie führen zu einer relativ geringen Steuerbelastung auf Ebene der wegziehenden Holdinggesellschaft in Deutschland.

Im Zuzugsstaat erfolgt ein beachtlicher Aufbau von Substanz für einen sogenannten angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb. Die umfasst insbesondere angemessene Büroräumlichkeiten und Büroausstattung, die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr im Zuzugsstaat, die Beschäftigung von qualifizierten Fachmitarbeitern. Auch müssen die Holdinggesellschafts-Geschäftsführer die maßgeblichen Entscheidungen in den Geschäftsräumen der Holdinggesellschaft treffen. Hinweis: Auch nur ein Wegzug des Unternehmers kann bereits eine spürbare Abschirmwirkung erzeugen. Zu klären ist im Vorfeld, ob der deutsche Wohnsitz aufgegeben oder im Zuzugsstaat ein weiterer, zweiter Wohnsitz errichtet werden soll. Wird der deutsche Wohnsitz beibehalten, folgen daraus erhöhte Anforderungen. In diesem Fall müssen engere persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen aus Deutschland in den Zuzugsstaat nachgewiesen werden. Typische Zielländer eines Zuzugs sind beispielsweise die Schweiz, Liechtenstein, Italien, Österreich, Portugal, Zypern, Großbritannien oder Malta, da diese nicht nur einen hohen Lebensstandard bieten, sondern dem Unternehmer auch attraktive Steuersysteme zur Verfügung stellen.

ZEITPUNKT DES WEGZUGS

Gelingt ein Wegzug noch im Jahr 2021, so ist es nach derzeitiger Rechtslage noch möglich, dass die entstehende deutsche Wegzugsteuer unbegrenzt und zinslos gestundet wird. Auch können in gewissen Konstellationen substanzielle Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen an den Unternehmer durch die Holdinggesellschaft im Anschluss an ihre Sitzverlegung erfolgen, die so dann auch einer steuervergünstigten Vereinnahmung im Zuzugsstaat unterliegen. Auch eine Abschirmwirkung vor deutschen Substanzsteuern ab dem Jahre 2022 wäre nach aktueller Rechtslage so erzielbar, da es sich bei den Anteilen des Unternehmers an seiner Holdinggesellschaft um nicht inländisches Vermögen handelt.

Gelingt der Wegzug erst im Jahr 2022, so ist die Wegzugsteuer ratierlich über sieben Jahre zu entrichten. Besteht eine Rückkehrabsicht nach Deutschland innerhalb von sieben bis zwölf Jahren, kann sie für diesen Zeitraum zinslos gestundet werden. In der Regel wird eine Sicherheitsleistung zu erbringen sein. Auch die Höhe der zulässigen Gewinnausschüttungen und der Einlagenrückgewähr der Holdinggesellschaft im Anschluss an ihre Sitzverlegung ist künftig begrenzt.

NACHFOLGEÜBERLEGUNGEN

Die Gestaltung des Wegzugs lässt sich mit Nachfolgeüberlegungen kombinieren. So kann Vermögen auf mitverziehende Familienangehörige später steueroptimal übertragen werden, auch wenn der Wegzug erst im Jahr 2022 gelingt. Hierbei kann eine Abschirmwirkung von einer deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer bezüglich der Anteile an der Holdinggesellschaft sowie für nachgelagerte Vermögensgegenstände erzielt werden, da es sich bei der Holdinggesellschaft mit Sitz im Zuzugsstaat um nicht inländisches Vermögen handelt. Voraussetzung ist bei deutschen Staatsangehörigen als Wegzügler jedoch der Ablauf von fünf Jahren. Bei Bedarf steht der Weg für einen späteren Rückzug von Unternehmer und Holdinggesellschaft nach Deutschland offen.



© Flick Gocke Schaumburg

Autoren

Dr. Sven-Eric Bärsch
Partner, StB, Flick Gocke
Schaumburg, Frankfurt

Michal F. Kühn
StB, FBISr, Flick Gocke
Schaumburg, Frankfurt

BB-FACHKONFERENZ

Alles Krypto, oder was?
Die schöne neue Welt der Token

» Dienstag, 23. November 2021

» Steigenberger Frankfurter Hof

- So sieht's aus: Rechtliche Rahmenbedingungen für Token und Krypto-Währungen
- Praxisteil 1: So wird's gemacht: Tokenisierungs-Plattformen
- Praxisteil 2: So wird investiert: Kryptofonds
- Praxisteil 3: Das Geheimnis von Crypto Custody
- Praxisteil 4: Cybersecurity und Tokentracing: Katz und Maus – die Spielregeln von Hacks und Inzidenzmanagement

JETZT ANMELDEN:

<https://veranstaltungen.ruw.de/krypto>



Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.



10.00 – 17.30 Uhr

Bescheinigung von 5 Stunden und 45 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO

HAUFE.

MIT SICHERHEIT DIE DIGITALISIERUNG VORANTREIBEN



GEHEN SIE JETZT DEN NÄCHSTEN SCHRITT

Neue Chancen nutzen, neue Ziele setzen: Haufe Steuer Office Excellence eröffnet Ihnen enorme Potenziale in der Digitalisierung, Beratung und Organisation. So sind Sie jeder neuen Herausforderung gewachsen. Die Zukunft beginnt jetzt.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.haufe.de/excellence